

VEREINSSATZUNG

W I N D S U R F I N G M E E R S B U R G e.V.

=====

§ 1) Zweck des Vereines

- 1) Der Verein dient der Pflege des Brettsegelsports, insbesondere soll auch die Jugend für diesen Sport begeistert werden.

Unter den Mitgliedern soll geselliger Umgang gefördert werden.
- 2) Der Verein verfolgt durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
- 3) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch vollkommen neutral.
- 4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebes
 - b) Durchführung von Vereinsmeisterschaften
 - c) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
 - d) Teilnahme an Regatten
 - e) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden

§ 2) Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Windsurfing Meersburg" (abgekürzt WSM) und hat seinen Sitz in Meersburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "Eingetragener Verein" (e.V.).
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3) Ausübung der Vereinsfunktionen, Zuwendungen

- 1) Sämtliche Vereinsfunktionen werden auf ehrenamtlicher Basis wahrgenommen. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die nicht den Zwecken des Vereins dienen, oder durch sonstige Vergütungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.
- 3) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 4) Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder Freund des Brettsegelsports werden. Die Mitgliederzahl kann begrenzt werden.
- 2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- 3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Die ordentliche Mitgliedschaft ist der Regelfall. Liegeplatzinhaber müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie nehmen außerdem an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teil. Jugendliche Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ordentliche Mitglieder.
- 5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6) Passive Mitglieder sind solche, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- 2) Alle volljährigen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind für die zu besetzenden Vereinsämter wählbar. An der Wahl des Jugendwartes können alle Mitglieder teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Wahl das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Vereinsorgane zu stellen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und das Ansehen des Vereins zu fördern und die Satzungsbestimmungen zu erfüllen.

§ 6) Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Tod
- 3) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Hierfür ist eine Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- 4) Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzen, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen muß Gelegenheit gegeben werden, vor der Mitgliederversammlung persönlich Rechtfertigung abzulegen.

- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
- 2) Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach erfolgter Aufnahmebestätigung fällig und an die Vereinskasse zu entrichten.
- 3) Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, und zwar vor dem 31. Januar, fällig und ist in einem Betrag an die Vereinskasse zu entrichten.
- 4) Es besteht jeweils Beitragspflicht für das volle laufende Jahr, auch bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluß.
- 5) Mitglieder, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.
- 6) In Ausnahmefällen können die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge teilweise oder ganz erlassen werden. Entscheidung erfolgt durch den Vereinsvorstand.

§ 8) Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9) Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem geschäftsführenden Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer
dem Jugendwart
dem Vereinsobmann
- 2) Jedes Vorstandsmitglied wird für zwei Jahre gewählt.
Die Amtszeit des
 geschäftsführenden Vorsitzenden,
 Schriftführers,
 Jugendwartes
beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres mit gerader
Jahreszahl.
Die Amtszeit des
 stellvertretenden Vorsitzenden,
 Kassiers,
 Vereinsobmannes
beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres mit ungerader
Jahreszahl.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so
soll für die restliche Amtszeit ein Nachfolger ge-
wählt werden.
- 3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsange-
legenheiten, insbesondere obliegt ihm die Ver-
waltung des Vereinsvermögens.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher
Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet
die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse
des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von
zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

- 5) Der geschäftsführende Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie koordinieren die Arbeiten im Vorstand und führen den Schriftwechsel des Vereins.
- 6) Der Kassierer ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich einen Abschluß der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sein Kassenbericht ist durch zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind und durch die Mitgliederversammlung zu ernennen sind, zu prüfen.
- 7) Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder.
- 8) Die Tätigkeit des Vereinsobmannes umfaßt die Betreuung des aktiven Sportes sowie die Betreuung der passiven Mitglieder.
- 9) Der Vorstand wird einmal monatlich zu einer Sitzung durch den geschäftsführenden Vorsitzenden zusammengerufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 10) Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§ 10) Die Mitgliederversammlung

- 1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung gefaßt.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, aufgrund schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen. Sie beschließt die Arbeitslinie, entlastet und wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer und setzt die Beiträge fest. Sie kann eine Geschäftsordnung beschließen.

- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Satzungsändernde und vereinsauflösende Beschlüsse setzen die Teilnahme von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung voraus. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Dieses Protokoll ist von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11) Briefwahl

- 1) Beschlüsse können ausnahmsweise durch Briefwahl gefaßt werden, wenn die vorausgegangene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig war, und/oder der Vorstand oder die Mitgliederversammlung wegen der besonderen Bedeutung eines zu fassenden Beschlusses die Beteiligung aller stimmberechtigten Mitglieder für angemessen erachten.
- 2) Die Briefwahl erfolgt durch Rücksendung eines Wahlscheines an den Vorstand, der als Wahlleiter fungiert. Der Vorstand hat die eingegangenen Wahlscheine zu verwahren und das Wahlergebnis bekannt zu geben.
- 3) Der Wahlschein wird vom Vorstand vorbereitet und jedem stimmberechtigten Mitglied zugestellt. Er hat eine oder mehrere Fragen zu enthalten, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind, und den Tag zu bezeichnen, an dem die Rücksendung spätestens zu erfolgen hat (Poststempel).
- 4) Wahlscheine, die nicht fristgerecht zurückgesendet werden, oder zurückgesendete Wahlscheine, die nicht mit Ja oder Nein beantwortet oder nicht von dem stimmberechtigten Mitglied unterzeichnet sind, gelten als Nein - Stimmen.

§ 12) Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheitsbeschluß der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

- 2) Die im Falle einer Auflösung des Vereins verbleibenden Vermögenswerte sind der "Deutschen Lebensrettungsgesellschaft" (DLRG) zuzuwenden, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Rettung von Menschenleben vor dem Ertrinkungstode zu verwenden hat.

Beschlossen in Meersburg

am 13. November 1982

durch die Mitgliederversammlung

VEREINSSATZUNG

W I N D S U R F I N G MEERSBURG e.V.
=====

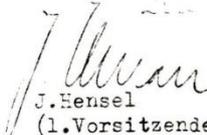
1. Änderung gemäß Beschluß der Jahres-
hauptversammlung vom 8.11.1980

§ 10) Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, aufgrund schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen. Sie beschließt die Arbeitslinie, entlastet und wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer und setzt die Beiträge fest.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung ist deren Beschlußfähigkeit in jedem Falle gegeben, unabhängig von der Anzahl der erschienenen und gemäß Paragraph 5 Absatz 2 stimmberechtigten Mitglieder.

Meersburg, den 30. November 1980


J. Hensel
(1. Vorsitzender)


K. Zepf
(2. Vorsitzender)

Die Satzungsänderung wurde am 23. April 1982 in das Vereinsregister VR 209 eingetragen.

7770 Überlingen, den 23. April 1982

Amtsgericht
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

